

Gemeinde **Forstinning**  
Lkr. Ebersberg

Einfacher Bebauungsplan **Nr. 16**  
Östliche Münchener Straße

Planfertiger Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Geschäftsstelle - Uhländstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-19 Bearb.: Stei

Plandatum 02.02.2007  
24.07.2007  
redaktionelle Änderung 19.02.2008

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

## Satzung.

### Verfahrensvermerke

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 14.02.2006 gefasst und am 15.02.2006 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).  
  
Die frühzeitige Beteiligung der Bürger zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 02.02.2007 hat in der Zeit vom 13.04.2007 bis 15.05.2007 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).  
  
Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 02.02.2007 hat in der Zeit vom 13.04.2007 bis 15.05.2007 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).  
  
Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat am 24.07.2007 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 24.07.2007 hat in der Zeit vom 08.10.2007 bis 07.11.2007 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).  
  
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 19.02.2008 wurde vom Gemeinderat am 19.02.2008 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Forstinning, den .....

(Siegel) (Arnold Schmidt, Erster Bürgermeister)

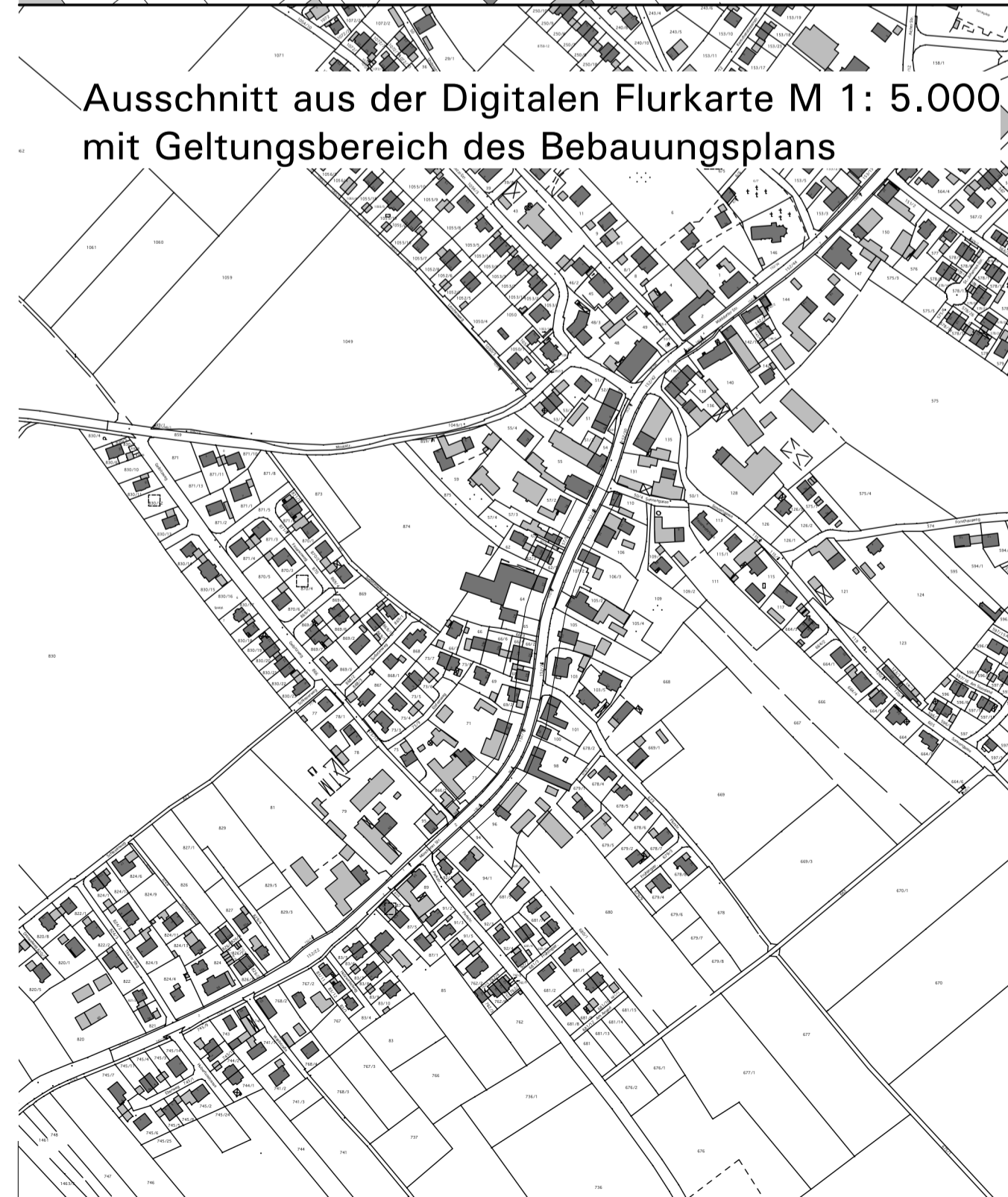
- Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am .....; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 19.02.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Forstinning, den .....

(Siegel) (Arnold Schmidt, Erster Bürgermeister)



### Ausschnitt aus der Digitalen Flurkarte M 1: 5.000 mit Geltungsbereich des Bebauungsplans



- A Festsetzungen**
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
  - Vordere Baugrenze  
Die Errichtung von baulichen Anlagen und Stellplätzen ist nur auf der von der Straße abgelegenen Seite der Baugrenze zulässig. Ausnahmen siehe Festsetzungen 3.1 und 3.2.
  - Grundstückseinfahrten und Stellplätze
    - Pro Grundstück ist an der Münchener Straße die Errichtung einer Grundstückseinfahrt in einer Breite von max. 3,5 m zulässig.  
  
Die ausnahmsweise zulässigen Längenmaße von Zufahrten und Stellplätzen entlang der Münchener Straße betragen bei Grundstückslängen an der Münchener Straße:
      - bis zu 20 m: max. 1/3 der Grundstückslänge
      - über 20 m bis 28 m: max. 7 m
      - über 28 m: max. 1/4 der Grundstückslänge
    - Bei Läden und sonstiger gewerblicher Nutzung kann bei betrieblichem Erfordernis die Länge der Zufahrten und Stellplätze sowie sonstiger befestigter Flächen ausnahmsweise bis zu drei Viertel der Grundstückslänge an der Münchener Straße betragen.
    - Für die Bemessung der Zahl der erforderlichen Stellplätze gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung in der jeweils gültigen Fassung.
    - Als Einfriedungen sind Holzstaketenzäune zulässig; seitliche Grenzzäune können auch als Maschendrahtzäune ausgebildet werden. Die Zäune sind sockellos mit einer maximalen Höhe von 1 m mit 10 cm Bodenfreiheit auszubilden. Hecken aus Nadelgehölzen wie Thuja, aus buntblaubigen Arten wie rotlaubigen Berberitzen sind nicht zulässig; Formschnitthecken dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.
    - Mülltonnen und technische Versorgungseinrichtungen sind der Sicht zu entziehen bzw. in Einfriedungen einzubeziehen.
  - Grünordnung
    - zu erhaltender Baum
    - Bei Neubebauung eines Grundstücks ist zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze mindestens ein heimischer Laubbaum oder ein Obstbaum (Hochstamm) zu pflanzen.
    - Die Grundstücksfläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Baugrenze ist zu begrünen bzw. zu bepflanzen, soweit sie nicht für die Grundstückseinfahrt und den Hauszugang sowie für ausnahmsweise zulässige Stellplätze benötigt wird.
    - Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen und zu begrünen (Rasenpflaster, Schotterrasen oder dgl.).
  - Verkehrsflächen
    - öffentliche Verkehrsfläche
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Maßzahl in Meter, z. B. 10 m
- B Hinweise**
- bestehende Grundstücksgrenze
  - Flurstücksnummer, z.B. 71
  - bestehende Gebäude
  - Zu Tage tretende Bodendenkmäler sind zu melden.
  - Bestehende Versorgungsleitungen des Zweckverbands zur Wasserversorgung sowie Hausanschlusleitungen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Sträuchern bzw. Bäumen überpflanzt werden. Bei Baumpflanzungen im Bereich von Wasserleitungen ist das DVGW-Arbeitsblatt GW 125 zu beachten.
  - Die als zu erhaltende Bäume festgesetzten Bäume sind ggf. derart zurückzuschneiden, dass die Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr möglich ist.
  - Der Plan ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
- Kartengrundlagen: digitale Flurkarte; Stand 2006  
© LVG Bayern
- Planfertiger: München, den .....  
.....  
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Gemeinde: Forstinning, den .....  
.....  
Arnold Schmidt, Erster Bürgermeister